

# Zustände an E-Schulen

**Beitrag von „carina1979“ vom 3. Februar 2011 14:49**

Ja, so in der Art:

Schwerstbehinderung [§ 10 AO-SF]:

Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler,

- a) deren geistige Behinderung, Körperbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder
- b) bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.